



G E M E I N D E

Lauperswil

Datenschutzreglement

Inkrafttreten: 1. Januar 2013

Version vom 1. September 2026

Datenschutzreglement der Gemeinde Lauperswil

Listen:

a) Grundsatz

Art. 1

¹Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben.

²Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.

³Es werden lediglich Listenauskünfte an Vereine bzw. Institutionen erteilt, deren Sitz sich in Lauperswil oder in einer angrenzenden Gemeinde befindet.

⁴Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte.

Diese Liste enthält Angaben über

- a den Empfänger,
 - b die Auswahlkriterien,
 - c die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen,
 - d das Datum der Bekanntgabe,
- Diese Liste ist öffentlich.

b) Verfahren

Art. 2

Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.

c) Sperrung

Art. 3

Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.

d) aus der Einwohnerkontrolle

Art. 4

¹Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten:

Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.

²In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.

e) aus andern Datensammlungen

Art. 5

¹Die Gemeinde darf Listen aus andern Datensammlungen bekanntgeben, wenn

- a sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten;
- b keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis) entgegenstehen;
- c keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen;
- d keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.

²Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt und im Amtsanzeiger durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.

f) Zuständigkeit

Art. 6

Der Gemeinderat erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte und führt die Liste der erteilten Listenauskünfte.

Einzelauskünfte
aus der Einwohnerkontrolle

Art. 7

¹Bei Einzelauskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Artikel 4, Absatz 1 bekanntgeben

- a) neuer Wohnort nach Wegzug,
- b) zivilrechtliche Handlungsfähigkeit,
- c) Titel,
- d) Sprache.

²Für Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage.

³Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilt die Einwohnerkontrollführerin oder der Einwohnerkontrollführer.

Information auf Anfrage; Zuständigkeit

Art. 8

Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Gesetz über die Information und die Medienförderung (IMG) ist in allen Fällen die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber zuständig.

Gebühren
a) Register der Datensammlungen

Art. 9

Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei.

b) Einsicht in eigene Akten

Art. 10

Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Artikel 29 des kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG; BSG 152.04) sind gebührenfrei.

c) Berichtigung und weitere Ansprüche

Art. 11

¹Gutheissende Verfügungen gemäss Artikel 32 und 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG; BSG 152.04) sind grundsätzlich gebührenfrei.

²Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 30.00 bis CHF 200.00 erhoben.

³Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 100.00 bis CHF 400.00 Franken erhoben.

Inkrafttreten

Art. 13

¹Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

²Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Datenschutzreglement vom 17. Juli 1993 auf.

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 2. Dezember 2010 hat dieses Reglement genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE LAUPERSWIL

Der Gemeindepräsident: Der Sekretär:
Sig. Hans Ulrich Gerber Sig. Jürg Sterchi

Auflagezeugnis

Dieses Reglement hat 30 Tage vor der Versammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Publikation erfolgte im Amtsanzeiger Nr. 43 vom 28. Oktober 2010 und Nr. 47 vom 25. November 2010. Innert der gesetzlichen Auflagefrist ist keine Einsprache eingereicht worden.

Lauperswil, 11. Januar 2011

Der Gemeindeschreiber

Sig. Jürg Sterchi

Redaktionelle Änderung Art. 9 Abs. 4

Gemeinderatsbeschluss vom 27. August 2012. Inkrafttreten dieser redaktionellen Änderung: 1. Januar 2013

Lauperswil, 22.11.2012

GEMEINDERAT LAUPERSWIL

Der Gemeindepräsident: Der Sekretär:
Sig. Hans Ulrich Gerber Sig. Jürg Sterchi

Teilrevision nach Art. 52 Abs. 3 Gemeindegesetz des Kantons Bern (GG; BSG 170.11)

Aufgrund der Totalrevision des Kantonalen Datenschutzgesetzes des Kantons Bern (KDSG; BSG 152.04) hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 1. September 2026 auf Basis von Artikel 52 Absatz 3 des Gemeindegesetzes des Kantons Bern folgende Änderungen im vorliegenden Datenschutzreglement beschlossen:

- Artikel 9: Ersatzlose Streichung der Aufsichtsstelle Datenschutz
- Artikel 10 ff: Anpassung der Artikelnummerierung aufgrund Streichung von Artikel 9
- Redaktionelle Änderungen (Artikelverweise und Bezeichnungen zum neuen Datenschutzgesetz des Kantons Bern)

Gemeinderatsbeschluss:
Inkrafttreten dieser Änderung:

1. September 2026
1. September 2026

Lauperswil, 1. September 2026

GEMEINDERAT LAUPERSWIL

Der Präsident:



Christian Baumann

Der Gemeindeschreiber:



Jahn Flückiger

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat die vorstehenden Änderungen am Datenschutzreglement nach Artikel 45 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111) öffentlich bekannt gemacht. Die Unterlagen wurden vom 11. September 2026 bis 12. Oktober 2026 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die öffentliche Bekanntmachung sowie die Auflage inklusive Beschwerdemöglichkeit wurde im Anzeiger Oberes Emmental Nr. 37 vom 10. September 2026 publiziert.

3438 Lauperswil, 13. Oktober 2026

Der Gemeindeschreiber:

Jahn Flückiger

